

Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus/Chósebus zur Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebus ausgewiesenen Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der §§ 48ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für Leistungen im Rahmen der Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen Zuwendungen an Menschen mit Behinderungen für die Nutzung dieses sozialen Angebotes in der Stadt Cottbus/Chósebus. Die Finanzierung dieses Angebotes erfolgt in Form der Einzelgewährung.

Behinderten Menschen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung soll damit ermöglicht werden, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist die Stadt Cottbus/Chósebus auch für die Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte zu nahestehenden Personen verantwortlich (SGB XII). Diese Personengruppen sind oft zur Teilhabe am öffentlichen Leben im besonderen Maße auf spezielle Beförderungsmöglichkeiten oder Taxen angewiesen, da es ihnen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu nutzen.

Mit der gezielten finanziellen Unterstützung wird ein Beitrag als finanzieller Nachteilsausgleich für jene anspruchsberechtigte Person, die den ÖPNV nicht, oder nur sehr eingeschränkt nutzen kann, geleistet.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Lokalen Teilhabeplan zur Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - EIN COTTBUS FÜR ALLE – vom Februar 2018 wurde unter Punkt III.01 festgeschrieben, dass mobilitätseingeschränkten Cottbuser Bürgern die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben durch die Gewährleistung von Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten ermöglicht wird. Dies basiert auf dem Stadtverordnetenbeschluss V-008/95 vom 20.12.1995 und der dazu erlassenen Richtlinie zur Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen vom 23.11.1995, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus/Chósebus zur Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen vom 11.12.2009.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis / Zuwendungsvoraussetzung

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Menschen mit Behinderungen, die:

- die ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebus, außerhalb von Heimen und besonderen Wohnformen haben
- im Schwerbehindertenausweis die Kombinationen der Merkzeichen „aG“ und „H“ bzw. „aG“ und „B“ besitzen, d. h. Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht (§ 229 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)
- kein Kfz halten oder führen
- keine vergleichbaren Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der Kriegsofopferfürsorge erhalten
- keine Leistungen der Sozialen Teilhabe in Form der Leistungen zur Mobilität von einem Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX erhalten.

Als Dokument für die Prüfung der Anspruchsberechtigung gilt der Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit dem Personaldokument.

An die anspruchsberechtigten Personen wird ein entsprechender Zuschuss nach Punkt 4 zur individuellen Beförderung, ohne Prüfung von Einkommen und Vermögen, gewährt.

3. Fahrzwecke

Der Zuschuss wird für die individuelle Beförderung von Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bereitgestellt. Ausgenommen sind ausdrücklich Fahrten, für die andere Leistungsträger zuständig sind (u. a. Krankenkassen – z. B. Fahrt zum Arzt, Fachbereich Jugend, Schule und Sport – z. B. Fahrt zur Schule, Bundesagentur für Arbeit – z. B. Fahrt zur Arbeit).

4. Leistungserbringer/ Leistungshöhe

Die anspruchsberechtigte Person kann den Leistungserbringer in freiem Ermessen auswählen. Hierzu stehen ihm in der Stadt Cottbus/Chóśebuz

- die Fahrdienste der freien Träger,
- Taxigenossenschaften und
- private Taxiunternehmen

zur Verfügung. Damit wird die freie Wahl des Leistungserbringers durch den Nutzer gewährleistet. Der Nutzer entrichtet seine Beförderungskosten entsprechend den marktüblichen Beförderungspreisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Anspruchsberechtigten wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Die Ausgabe erfolgt in Form von Gutscheinen. Die Ausgabe erfolgt halbjährlich. Die Gutscheine sind personengebunden und für das laufende Jahr gültig.

Der Zuschuss beträgt für jede anspruchsberechtigte Person 40,00 € monatlich.

Zuwendungsart:	Einzelgewährung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss

6. Verwaltungsverfahren

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz.

Die Anträge können zeitlich individuell und formlos gestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge zur Bewilligung der Gutscheine erfolgt im Fachbereich Soziales. Dem formlosen Antrag sind

- eine Kopie des Schwerbehindertenausweises
- eine Erklärung, dass kein Kfz gehalten oder geführt wird
- eine Erklärung, dass
 - keine vergleichbaren Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der Kriegsopferfürsorge bezogen werden und
 - keine Leistungen der Sozialen Teilhabe in Form der Leistungen zur Mobilität von einem Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX bezogen werden

beizufügen:

Die Bewilligungsbehörde erteilt nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Bescheid.
Bei Verlust der Gutscheine besteht kein Ersatzanspruch.
Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht.

Die Gültigkeit beläuft sich vom Monat der Antragstellung bis 31.12. des jeweils laufenden Jahres (monatliche Aufsplittung / 40,00 € mtl.). Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

7. Kostenregelung

Die anspruchsberechtigte Person rechnet die Gutscheine direkt mit dem Leistungserbringer ab. Es können mehrere Fahrten pro Gutschein vorgenommen werden. Es können mehrere Gutscheine für eine Fahrt in Anspruch genommen werden.

Die Zahlung durch den Fachbereich Soziales erfolgt nach Rechnungslegung des Leistungserbringers. Der Rechnung sind die vom Leistungserbringer und Leistungsempfänger unterschriebenen Originale der Gutscheine beizufügen.

Ermäßigen sich die Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb des Zuschusses, so wird nur in Höhe der tatsächlichen Ausgaben gezahlt.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Punkt 1 aufgeführten Vorschriften.

9. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift vom 11.12.2009 tritt zum 30.06.2024 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, 08.07.2024

gez. Maren Dieckmann